

Datenschutzordnung

Gemäß § 15 der Satzung des Turnvereins Heilsbronn regelt die Datenschutzordnung die wesentlichen Fragestellungen des Datenschutzes. Zuständig für den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen ist der Turnrat.

§ 1 Berechtigung und Datenübermittlung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und verschiedenen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern und sonstigen Vereinsmitarbeitern digital gespeichert:

- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht
- Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Bevorzugte Sportarten, Abteilungszugehörigkeit
- Gegebenenfalls Familienmitglieder, Eindeutige Mitgliedsnummer
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

(2) Weitere Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie für den Vereinszweck notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Zu diesen Daten zählen unter anderem:

- Ehrenamtliches Engagement im Verein (Art und Zeiten)
- Buchung von Kursen, Zugangszeiten zum Kraftraum und zu Sportstätten mit elektronischen Türschlössern, Nutzung besonderer Angebote
- Arbeitsrechtliche Daten zur Weitergabe an Steuer- und Finanzbehörden

(3) Zur Datenspeicherung und -verarbeitung innerhalb des TVH werden Software und Hardware eingesetzt, die sich entweder im Eigentum des TVH befinden (z. B. PCs, NAS), vom TVH

gemietet sind (z. B. Webserver) oder als externe Dienste dem TVH kostenfrei bzw. kostenpflichtig zur Verfügung stehen (z. B. Microsoft 365).

(4) Zugriff auf die Mitgliedsdaten haben alle Stellen des Vereins, die diese Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere den Vorstand, die Angestellten der Geschäftsstelle sowie sonstige Amtsträger des Vereins, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Datenübermittlung und Datenverarbeitung

(1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Dies besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

(2) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Vereinsmitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 3 Löschung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 4 Schutz vor Zugriff Dritter

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde am 12.12.2024 vom Turnrat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des TV 1896 Heilsbronn e. V.

